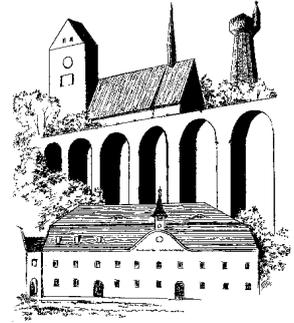


Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefarth, Kleinschirma,
Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschlussvorlage
Kämmerin
Auerswald, Petra

Nummer: **209-07/2022**
Datum: 19.04.2022
Wiedervorlage:
Aktenzeichen:
Bezug-Nummer:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|-------------------------|
| Gemeinderat | 12.05.2022 | öffentlich beschließend |

Betreff:

Verzicht auf Bestandteile nach § 88 Abs.2 S. 2 sowie Abs. 3 und 4 SächsGemO für die Jahresabschlüsse 2017 bis einschließlich 2020

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 09.02.2022 beschließt die Gemeinde Oberschöna lt. § 88 Abs. 5, dass für die Jahresabschlüsse 2017 bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 verzichtet wird, insbesondere auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht.

Sachverhalt:

Durch das Dritte Gesetz zur Fortschreibung des Kommunalrechts vom 09.02.2022 wurde bis zum Jahresabschluss des Haushaltjahres 2020 die Möglichkeit zum Verzicht auf die Bestandteile des Jahresabschlusses lt. § 88 Abs. 5 eingeräumt. Das Arbeitspensum für die Gemeinde Oberschöna wird dadurch reduziert und die ausstehenden Jahresabschlüsse sollten so schneller aufgearbeitet werden.

Auszug aus der Sächsischen Gemeindeordnung

§ 88 Jahresabschluss

(1) ¹Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. ²Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. ³Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) ¹Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Vermögensrechnung.

²Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(3) Am Schluss des Rechenschaftsberichts sind für den Bürgermeister und den Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung, und
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung.

(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

1. die Anlagenübersicht,
2. die Verbindlichkeitenübersicht,
3. die Forderungsübersicht und
4. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

(5) Die Gemeinden dürfen nach Beschluss des Gemeinderats bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 verzichten.³⁵